



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

REGLEMENTIERUNG EINER AUSBILDUNG FÜR DIE SEKUNDARSTUFE 1 FÜR PRIMARLEHRERINNEN UND PRIMARLEHRER

Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf vom 10. Mai 2010

25. August 2010 bf

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

1. Eingegangene Stellungnahmen

Mit Schreiben des Generalsekretärs der EDK vom 10. Mai 2010 wurden die kantonalen Erziehungsdepartemente, der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) / Syndicat des enseignants romands (SER) sowie die Anerkennungskommission für Hochschuldiplome der Sekundarstufe I eingeladen, bis zum 9. August 2010 zum Entwurf einer entsprechenden Änderung des Anerkennungsreglements (*Reglementsänderung*) sowie zu den *Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe (Richtlinien)* Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagene *Reglementsänderung* und die *Richtlinien* wurden von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Generalsekretariats EDK auf Grundlage des Beschlusses des Vorstands EDK vom 21. Januar 2010 erarbeitet. Auslöser war der Antrags des Kantons Zürich an die EDK vom 26. Oktober 2009; darin fordert der Kanton Zürich die EDK auf, in Ergänzung zu den Regelstudiengängen eine gesamtschweizerisch anerkannte Ausbildung für die Sekundarstufe I für Primarlehrerinnen und Primarlehrer zu reglementieren, die unter Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsreglements sowie einem Umfang von maximal 120 ECTS-Punkten zu einer Unterrichtsbefähigung für die Sekundarstufe mit reduziertem Fächerprofil führt. Bei der vorgeschlagenen Reglementierung wurden diese Punkte berücksichtigt.

Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH haben eine Stellungnahme eingereicht. Ebenso haben die Anerkennungskommission für Hochschuldiplome der Sekundarstufe I (AK S1) sowie der LCH und der SER zu den Entwürfen Stellung genommen. Im Weiteren haben sich der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod CH) sowie der vpod Region Bern (vpod BE) zu den Vorschlägen geäussert. Zwei weitere Stellungnahmen wurden von der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP), die ebenfalls aufgefordert wurde, Stellung zu nehmen, und der Haute école pédagogique Lausanne (HEPL) eingereicht. Von den angeschriebenen Anhörungspartnern haben die Kantone AI, GR und NE nicht auf die Anhörungseinladung reagiert.

2. Generelle Einschätzungen

Die Entwürfe der *Reglementsänderung* und der *Richtlinien* werden von den Anhörungsteilnehmenden unterschiedlich beurteilt, wobei der Vorschlag im Kern Zustimmung findet. Grundsätzlich zustimmenden stehen einzelne grundsätzlich ablehnende Argumente gegenüber:

Das Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen begrüsst ausdrücklich die Bestrebungen der EDK, dem ausgewiesenen Mangel an Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I mit geeigneten Massnahmen zu begegnen (...) (SH)

Diese Lösung, die der Bologna-Systematik entspricht, mag für Studierende sinnvoll sein, die nach dem Abschluss als Bachelor nahtlos ein Weiterstudium zum Erwerb des Masters aufnehmen. Zur Förderung des Stufenumstiegs von Lehrpersonen mit Berufserfahrung und zur Validierung der Praxiskompetenzen sind diese Anforderungen jedoch deutlich zu hoch. (ZH)

Mit Ausnahme des Kantons GE sind die Antworten der Anhörungsteilnehmenden allesamt innerhalb dieses Spektrums einzuordnen. Jedoch haben vor allem zwei Aspekte für sehr viel Gesprächsstoff gesorgt; zum einen sind dies die Zulassungsbedingungen, zum andern der Umfang der Ausbildung. Insbesondere die Zulassungsbedingungen für Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Lehrdiplome geben Anlass zu Diskussionen und werden von vielen Anhörungsteilnehmenden als deutlich zu restriktiv bezeichnet. Ebenso wird der Umfang der Ausbildung mit 120 Kreditpunkten zwar als sachlich richtig bezeichnet – die Voraussetzungen sind im *Anerkennungsreglement* bereits festgelegt worden –, jedoch

auch als ungeeignet, dem Lehrpersonenmangel auf der Sekundarstufe wirksam zu begegnen. Umfassende Einigkeit herrscht in Bezug auf die verschiedenen Ausbildungsvarianten: Die Anhörungsteilnehmenden sprechen sich mit grosser Mehrheit für die Variante A und somit die Zulassung altrechtlich diplomierter Lehrpersonen aus.

Im Folgenden werden die wichtigsten Argumente der eingegangenen Stellungnahmen zusammengefasst.

2.1 Hauptsächliche Diskussionspunkte

2.1.1 Studienumfang, Fächerzahl und gesamtschweizerische Koordination der Ausbildungen

12 der insgesamt 30 Anhörungsteilnehmenden erklären sich mit dem vorgeschlagenen Studienumfang insgesamt einverstanden. Demgegenüber sind 4 Teilnehmende der Ansicht, der Studienumfang sei sowohl für altrechtlich wie auch neurechtlich diplomierte Primarlehrpersonen zu hoch, 7 Teilnehmende erachten den Umfang nur für Lehrpersonen mit altrechtlichem Diplom als zu hoch und unterstützen die 120 Kreditpunkte für neurechtlich Diplomierte:

Wir schlagen vor, den Studienumfang für die beiden Gruppen von Lehrpersonen um 30 – 50 ECTS zu reduzieren; d.h. für Lehrpersonen mit Diplom Primarstufe (altrechtliche Ausbildung) auf 100 bis max. 120 ECTS (...) Für eine Lehrperson mit Diplom Primarstufe und z.B. 10 Jahren Berufserfahrung auf der Primarstufe sollte es möglich sein, in den drei Zielfächern auf der Sekundarstufe 1 mit 60 ECTS die Anerkennung zu erwerben. (AR)

Ebenso äussern sich viele der Anhörungsteilnehmenden dahingehend, dass eine Ausbildung für die Sekundarstufe I, die zum Unterricht in nur drei Fächern befähigt, aus Gründen der Anstellungsmöglichkeiten für diese Lehrpersonen nicht zu unterstützen sei:

Wir beantragen, mindestens vier Fächer vorzusehen. In kleineren Sekundarschulen sind die Anstellungsbehörden auf Lehrpersonen mit einer möglichst breiten Befähigungspalette angewiesen. Die Unterrichtsberechtigung nur für drei Fächer zu erlangen wird einige Absolventen zwingen, Nachqualifikationen in einzelnen Fächern zu erwerben, was zum einen aus finanzieller Sicht, zum andern vom Zeitaufwand her wiederum sehr unattraktiv ist. (NW)

Diese unterschiedlichen Positionen deuten auf eine grundlegende Schwierigkeit im Zusammenhang mit der Ausbildung von Sekundarlehrpersonen hin. Hinsichtlich Anzahl Fächer und Umfang der fachwissenschaftlichen Ausbildung gibt es in der Schweiz sich stark unterscheidende Studiengänge. Da gerade in der Deutschschweiz die Ausbildungen üblicherweise für vier Unterrichtsfächer qualifizieren, befürchten die Kantone Schwierigkeiten mit der Stellenbesetzung, wenn Lehrpersonen eine Unterrichtsbefähigung nur für drei Fächer erlangen. Obwohl dieses Argument aus Sicht der Anstellungsbehörden nachvollziehbar ist, lässt gleichzeitig der vorgeschlagene maximale Ausbildungsumfang von 120 Kreditpunkten eine Ausbildung in mehr als drei Fächern nicht zu, ohne dass die Mindestanforderungen des Anerkennungsreglements (30 Kreditpunkte Fachwissenschaft inkl. Fachdidaktik pro Fach) unterlaufen werden. Folglich ist eine Erhöhung der Anzahl Fächer unter Wahrung des ohnehin schon als hoch eingestuften Ausbildungsumfangs nicht möglich, wenn die Anforderungen des Anerkennungsreglements berücksichtigt werden sollen. Eine gesamtschweizerisch geregelte Ausbildung für die Sekundarstufe I für Primarlehrpersonen in diesem Umfang mit mehr als drei Fächern ist somit auf Grundlage des geltenden Anerkennungsreglements ausgeschlossen.

2.1.2 Zulassung altrechtlich diplomierter Lehrpersonen

Wie bereits erwähnt ist die Zulassung von altrechtlich diplomierten Lehrpersonen – neben Lehrdiplomen der Sekundarstufe II betrifft dies teilweise auch nachmaturitäre altrechtliche Ausbildungen – aufgrund der

Anhörungsergebnisse unbestritten. Alle Teilnehmenden sprechen sich klar für die Variante A – mit Zulassung altrechtlicher Lehrdiplome – aus:

Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso nur Lehrpersonen mit einem Bachelor-Abschluss für einen solchen Studiengang in Betracht gezogen werden sollen. In Anbetracht der zahlenmässigen Vertretung von seminaristisch ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern im Schuldienst und dem daraus resultierenden Rekrutierungspotential für angehende Oberstufenlehrkräfte entspricht die Variante B (...) keinem Bedürfnis. (SG)

Variante A erlaubt auch, die Erfahrung von Primarlehrpersonen für die Sekundarstufe I zu nutzen. Auf der Sekundarstufe I herrscht ein grosser Mangel an erfahrenen Lehrkräften. Die manchmal schwierige Führung der Schülerinnen und Schüler dieser Altersstufe bedingt eine solide berufliche Erfahrung. (VS)

Ebenso erachten viele der Teilnehmenden die zusätzlichen Anforderungen, die für die Zulassung an altrechtlich diplomierte Lehrpersonen gestellt werden, als nicht gerechtfertigt.

Die zusätzlichen Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten, insbesondere im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens, sind nicht zwingend notwendig. Unseres Erachtens muss darauf verzichtet werden. (BE)

Zudem stellen die Anhörungsteilnehmenden in Frage, ob eine altrechtlich ausgebildete Primarlehrperson tatsächlich über Unterrichtserfahrung auf der Sekundarstufe I verfügen muss, um zugelassen zu werden.

Es müssen auch Primarlehrpersonen mit 3 Jahren Berufserfahrung auf der Primarstufe zugelassen werden. (GL)

2.1.3 Wirksamkeit der Massnahme in Bezug auf den Mangel an Lehrpersonen

Auf ein grosses Echo ist auch die Frage nach der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Reglementierung in Bezug auf die Behebung des Mangels an Lehrpersonen gestossen. Nur sehr wenige Anhörungsteilnehmende gehen davon aus, dass die Massnahme eine entscheidende Erhöhung der Zahl der Sekundarlehrpersonen zur Folge hätte. Die meisten Teilnehmenden erwarten, dass die Reglementierung nur eine geringe Zahl von Primarlehrpersonen zu einem Wechsel auf die Sekundarschulstufe bewegen kann, jedoch eine sehr willkommene und wichtige Möglichkeit zur beruflichen Weiterentwicklung von Primarlehrpersonen ist. In Anbetracht dessen sei die Reglementierung als eine von mehreren Massnahmen dennoch umzusetzen.

(...) et ouvre (...) des perspectives d'évolution professionnelle, avec des modalités qui semblent également réalistes pour des formations en cours d'emploi et qui contribuent ainsi à l'attrait de la profession – même si cette réglementation ne permettra sans doute pas de réduire de manière déterminante les problèmes de la pénurie d'enseignants (...)
(VD)

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen anhand der Anhörungsfragen im Detail besprochen.

3. Darstellung und Analyse der Antworten zu den Anhörungsfragen

3.1 Variantenentscheid

Betrifft die Anhörungsfrage

1. Bevorzugen Sie grundsätzlich Variante A (mit Zulassung altrechtlicher Lehrdiplome) oder Variante B (Zulassung nur mit neurechtlichen Lehrdiplomen)? Wir bitten Sie, eine Wahl zu treffen und kurz zu begründen, weshalb Sie die andere Variante ablehnen.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse

Variante A (29)	Variante B (0)	keine der beiden Varianten (1)
AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH AK S1 LCH, SER, vpod BE, vpod CH COHEP HEPL	keine	GE

Wie aus Tabelle 1 deutlich ersichtlich wird, spricht sich eine grosse Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden für Variante A und somit die Zulassung sowohl mit neurechtlichem als auch mit altrechtlichem Primarlehrdiplom aus. Dieser Entscheid wird von den Anhörungsteilnehmenden ziemlich einheitlich begründet:

Angesichts des bevorstehenden Lehrermangels auf der Sekundarstufe I ist es wichtig, dass der Kreis der Lehrpersonen, die für eine verantwortbare Nachqualifikation in Betracht kommen, möglichst weit gezogen wird. Ausserdem ist die Zugangsberechtigung für altrechtlich ausgebildete Lehrpersonen eine gute und zeitgemässe Möglichkeit, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zwischen Aufwand und Ertrag eine sinnvolle Weiterentwicklung der beruflichen Karriere anzustreben, zumal – wie bekannt – wenige berufliche Aufstiegsmöglichkeiten für Lehrpersonen bestehen. (OW, sinngemäss auch AG, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, SG, SH, SO, LCH, vpod BE)

Ein weiteres Argument für die Variante A bringt der Kanton TG zum Ausdruck:

Zudem würden Lehrpersonen mit altrechtlichem Primarlehrerdiplom, die bereits seit mehreren Jahren erfolgreich an einer Sekundarschule unterrichten, unnötig davon abgehalten, eine entsprechende Ausbildung nachzuholen. (sinngemäss auch ZG)

Dem Vorstand ist gemäss den Ergebnissen der Anhörung die Variante A zur Abstimmung vorzulegen.

3.2 Reglementsänderung

Betrifft die Anhörungsfrage

2. Haben Sie Bemerkungen zur Reglementsänderung?

Nur wenige Anhörungsteilnehmende fügen Bemerkungen zur Reglementsänderung an. Die COHEP wünscht eine begriffliche Änderung:

In Art. 6 neu sollte der Begriff seminaristische Lehrdiplome besser durch altrechtliche Lehrdiplome ersetzt werden, damit auch die früheren, auf postsekundärer Stufe erworbenen Lehrdiplome bei der Zulassung entsprechend berücksichtigt werden können.

Die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern von „seminaristischen“ Lehrdiplomen kann missverständlich sein, da einzelne Kantone Lehrpersonen für die Primarstufe bereits früher auf der Tertiärstufe ausgebildet haben. Eine entsprechende Änderung wird im Rahmen der Anpassungen aufgrund der Anhörungsergebnisse vorgenommen werden müssen.

Der LCH fordert ein analoges Vorgehen auch für weitere Gruppen von Lehrpersonen:

Auf der generellen Ebene ist anzumerken, dass analoge Lösungen für eine anerkannten Stufenwechsel von Kindergartenlehrpersonen zu Lehrpersonen der Primarstufe und für Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I, welche noch nicht über einen Master-Status verfügen, gesucht werden müssen.

Letztere Forderung wird vom SER gestützt und auf die Fachlehrpersonen der Primarstufe ausgeweitet:

La possibilité d'une nouvelle formation doit aussi être offerte aux enseignants de disciplines spéciales au primaire pour pouvoir enseigner au sec. I.

Zur Forderung des SER muss angemerkt werden, dass es keine EDK-anerkannten Lehrdiplome für Fachlehrpersonen auf der Primarstufe gibt. Aus der Anhörung zur „Weiterentwicklung der Lehrdiplomkategorien für die Vorschulstufe/Primarstufe“ ging zudem deutlich hervor, dass eine Regelung für die gesamtschweizerische Anerkennung von Fachlehrdiplomen für die Primarstufe derzeit nicht gewünscht ist¹.

3.3 Richtlinien – allgemeine Bemerkungen

Betrifft die Anhörungsfrage

3. Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu den Richtlinien?

Deutlich zahlreicher sind die allgemeinen Rückmeldungen zu den Richtlinien. Zusammengenommen gibt es drei wesentliche Punkte, die Anlass zu Diskussionen geben.

Ein erster Punkt ist die **Anzahl Fächer** (wie bereits einleitend bemerkt). Für insgesamt sechs Kantone (GL, JU, NW, OW, TG und ZG) und den LCH ist eine Beschränkung der Anzahl Fächer störend.

An der PHZ Luzern wird berufsbegleitend (...) für altrechtlich ausgebildete Primarlehrpersonen eine Ausbildung für die Sekundarstufe I mit vier Fächern angeboten, welche rege besucht wird. Der Einsatz von Lehrpersonen mit Ausbildung in nur drei anstatt vier Fächern kann zu arbeitsorganisatorischen Problemen für die Anstellungsbehörden führen. Deshalb soll eine Erhöhung auf vier Fächer geprüft werden, wenn dadurch die Dauer der Nachqualifikation nicht verlängert werden muss. Ansonsten ist im Sinne einer Mindestanforderung die Formulierung ‚mit drei Fächern‘ zu belassen. (OW)

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Lehrbefähigung lediglich für drei Unterrichtsfächer (...) soll erlangt werden können. Damit werden zwischen den Lehrpersonen derselben Stufe Ungleichheiten geschaffen, die auch mit personalpolitischen und administrativen Schwierigkeiten verbunden sein dürften. (ZG)

¹ vgl. dazu <http://www.edk.ch/dyn/19704.php>

Der LCH fürchtet eine noch drastischere Konsequenz der Beschränkung auf drei Unterrichtsfächer:

Tatsache ist zudem, dass ein Grossteil der amtierenden Lehrpersonen dieser Stufe mehr als vier Fächer unterrichtet. Es könnte die absurde Situation eintreten, dass ein heute auf der Sekundarstufe I fünf oder sechs (oder an Realklassen noch mehr) Fächer unterrichtender Primarlehrer nach Absolvieren dieser Weiterbildung nur noch eine Lehrbefähigung für drei Fächer aufweist, was seine weitere Anstellung gefährden kann (...) Zumindest müsste ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden, ohne prohibitiven Mehraufwand zusätzliche Lehrbefähigungen erwerben zu können.

Anderslautend äussert sich der Kanton TI. Seines Erachtens sind drei Fächer bereits zu viel:

*(...) si ritiene eccessivo ipotizzare una formazione in tre discipline. Le esperienze condotte in Ticino dimostrano che questo obiettivo è difficilmente raggiungibile se si desidera mantenere elevata la formazione disciplinare. Per questo motivo si propone di **modificare questo articolo** nel seguente modo: “...s’obtenir de une à trois discipline”. (TI, Hervorhebungen im Original)*

Ebenso äussert sich der Kanton BE, die „Fächerzahl minimal und maximal“ zu begrenzen, ohne jedoch konkrete Fächerzahlen zu nennen. Der SER äussert sich ebenfalls zur Fächerzahl, begründet jedoch wie folgt:

La limitation de « trois disciplines au maximum » a d’autant moins de sens que les nouveaux plans d’études ne s’organisent pas en disciplines, mais en domaines.

Ein zweiter Punkt betrifft die **Kompatibilität** der vorgeschlagenen Reglementierung **mit dem konsekutiven Ausbildungsmodell**, wie es an den Pädagogischen Hochschulen in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz Anwendung findet und wird entsprechend von den Kantonen FR, JU, TI, VD und VS sowie von der COHEP und der HEPL vorgebracht.

L’annoncé de l’article 1 alinéa 1 est ambivalent en se qui concerne les hautes écoles à même d’offrir des formations telles que prévues par les directives, dans la mesure où la formulation « hautes écoles qui ont une filière de bachelor-master pour l’enseignement secondaire I » pourrait être interprétée dans le sens d’une exclusion des hautes écoles pédagogiques qui ont choisi d’organiser leur formation au diplôme pour l’enseignement au degré secondaire I selon le modèle consécutif. Pour éviter une telle interprétation erronée, nous vous proposons de remplacer le passage mentionné par la formulation suivante : « Elle a lieu dans les hautes écoles qui offrent, seules ou en collaboration avec d’autres hautes écoles, une filière de bachelor-master pour l’enseignement secondaire I. » (VD)

Es sollte sichergestellt werden, dass auch die konsekutive Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe I (Master S1 nach einem fachwissenschaftlichen Bachelor), welche in der Romandie vorwiegend Anwendung findet, in Reglement und Richtlinien berücksichtigt ist. (COHEP)

Der Kanton FR äussert Bedenken, den akademischen Titel Master zu verwenden, da die Absolventinnen und Absolventen nicht über die entsprechende Voraussetzung, einen Bachelor-Abschluss, verfügen.

Ein dritter und letzter Punkt, **die Organisation für Teilzeitstudierende**, wird einzig vom Kanton BE eingebracht. Allerdings ist er für die Umsetzung der Reglementierung von Bedeutung, weshalb er an dieser Stelle erwähnt werden muss.

Bei der praktischen Umsetzung dieser Ausbildung ist es einerseits möglich, die Studierenden in den bestehenden Bachelor-Master-Studiengang zu integrieren, was bei

einem Teilzeitstudium zu Koordinationsproblemen mit den Erfordernissen einer allfälligen Anstellung an einer Schule führt und potenzielle Studierende davon abhalten könnte, die Ausbildung anzutreten. Die Führung eines separaten Studiengangs mit konstantem Veranstaltungsplan, zugeschnitten auf die Bedürfnisse von Teilzeitstudierenden, führt andererseits zu erheblichen Kosten für die pädagogischen Hochschulen. Damit könnte aber das Ziel der Rekrutierung von Studierenden unseres Erachtens besser erreicht werden. Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass die Studierenden in den Studienfächern dieselben Ziele erreichen müssen wie die Studierenden der grundständigen Bachelor-Master-Studiengänge. Wir würden es jedoch begrüßen, wenn diese Bestimmung etwas relativiert werden könnte. Falls die Studierenden in die grundständigen Bachelor-Master-Studiengänge integriert werden, müssen sie auch dieselben Ziele erreichen. Sollten jedoch aus Gründen der Praktikabilität massgeschneiderte Studiengänge als Teilzeitstudium angeboten werden, sollten Abweichungen vom grundständigen Bachelor-Master-Studiengang möglich sein.

Anpassung aufgrund der Anhörungsergebnisse

Eine Erhöhung der Fächerzahl ist im vorgesehenen Studienumfang, wenn die Vorgaben des Anerkennungsreglements eingehalten und die Diplome gesamtschweizerisch anerkannt werden sollen, nicht möglich. Eine Unterrichtsbefähigung für eine höhere Anzahl Fächer liesse sich nur über eine Erhöhung des Studienumfangs auf 150 Kreditpunkte bewerkstelligen. Dies ist jedoch – und das geht aus der Anhörung deutlich hervor – nicht gewünscht (vgl. Abschnitt 3.5). Derzeit ist einzig die Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs einer Lehrbefähigung für einzelne Fächer in Betracht zu ziehen. Eine entsprechende Reglementierung ist beim Generalsekretariat EDK in Vorbereitung (siehe Traktandum 7.3 der Sitzung des Vorstands EDK vom 9. September 2010). Zudem muss dem Argument, dass eine Unterrichtsbefähigung für nur drei Fächer zu Ungleichheiten zwischen den Sekundarlehrpersonen führt, folgendes entgegengehalten werden: Bereits heute bilden die verschiedenen Pädagogischen Hochschulen Sekundarlehrkräfte für eine unterschiedliche Anzahl Fächer aus. All diesen Studiengängen gemeinsam ist – vorausgesetzt, sie sind von der EDK anerkannt – die Einhaltung der im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen. Diese Mindestanforderungen (u.a. Umfang der Ausbildung pro Fach) werden auch in den vorliegenden Richtlinien berücksichtigt. Eine Erhöhung der Anzahl Fächer, für die die Unterrichtsbefähigung qualifiziert, ist bei gleich bleibendem Studienumfang nur mit einer Verringerung der fachwissenschaftlichen Anforderungen an die einzelnen Unterrichtsfächer zu erreichen. Dies wiederum würde zu einer echten Ungleichheit zwischen den Sekundarlehrpersonen führen, da die in den Regelstudiengängen ausgebildeten Lehrpersonen höhere fachwissenschaftliche Mindestanforderungen zu erfüllen hätten als die nachträglich gemäss diesen Richtlinien qualifizierten Lehrpersonen.

Die Lösung des Problems der Umsetzbarkeit dieser Reglementierung an den Pädagogischen Hochschulen der französisch- und italienischsprachigen Schweiz lässt sich mit einer Änderung der vorgeschlagenen Richtlinien erreichen. Mit der Notwendigkeit des Vorliegens eines Studiengangs, dessen Diplome von der EDK anerkannt sind, werden die Anliegen der Anbieter von konsekutiven Studiengängen berücksichtigt. Gleichzeitig sind die integrierten Studiengänge von dieser Änderung nicht betroffen.

Für das vom Kanton BE geäusserte Bedürfnis, separate, an den Anliegen von Teilzeitstudierenden orientierte Studiengänge anbieten zu dürfen besteht die Möglichkeit, eigens für berufstätige Studierende Lehrveranstaltungen anzubieten (beispielsweise in Randzeiten, an Wochenenden oder in den Semesterferien). Jedoch müssten die Studierenden dieselben curricularen Ziele und Anforderungen wie die Studierenden des regulären Studiengangs erreichen. Der vorgeschlagene Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung entspricht den Vorgaben des Anerkennungsreglements.

3.4 Richtlinien – Zulassungsbedingungen

Betrifft die Anhörungsfrage

3a. Wie beurteilen Sie die Zulassungsbedingungen (zu offen/zu restriktiv)?

Die Kantone AG, BL, BS, FR, SO und VD sowie die Anerkennungskommission und die HEPL erklären sich mit den Zulassungsbedingungen einverstanden.

Wir erachten die Zulassungsbedingungen als angemessen. (AG, BL, BS, SO)

Les conditions d'admission nous paraissent cohérentes. (HEPL)

Demgegenüber lehnt eine grosse Zahl der Anhörungsteilnehmenden die Zulassungsbedingungen zumindest teilweise ab.

Ein erster wichtiger Kritikpunkt betrifft die in den Richtlinien geforderte Unterrichtserfahrung auf der Sekundarstufe I (für Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Diploms mindestens 3 Jahre bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent). Die Kantone AR, BE, GL, JU, LU, NW, SH, SZ, TI, UR und VS sowie LCH und SER und die COHEP erachten eine Anstellung auf der Primarstufe als ausreichend, um zur Ausbildung zugelassen zu werden

Vielmehr könnten wir uns 3 Jahre Unterrichtspraxis (ob Primar- oder Sekundarstufe) als Zulassungsvoraussetzung vorstellen. (LU)

De manière à favoriser une plus large ouverture et une attractivité réelle de cette formation, nous proposerons de supprimer l'exigence d'une expérience au degré secondaire I – au besoin de l'augmentant de 2 ans au niveau primaire (...). (JU)

Der LCH lehnt die Anforderung einer Unterrichtserfahrung auf der Sekundarstufe I aus folgenden Gründen ab:

1. Damit wird der heute ungute und nicht zu verantwortende Zustand legalisiert oder gar zusätzlich herbeigeführt, dass nicht stufengerecht qualifizierte Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I eingesetzt werden.

2. Damit würde ein grosses Potenzial von erfahrenen und qualifizierten Primarlehrpersonen ausgeschlossen, welche „nur“ auf der Primarstufe unterrichtet haben. Eine langjährige gute und reflektierte Unterrichtserfahrung auf der Primarstufe kann ebenso für die Weiterbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe qualifizierend sein wie ein oft problematischer Einsatz einer nicht stufengerecht qualifizierten Lehrperson auf der Sekundarstufe I. (LCH)

Der Kanton SG geht noch einen Schritt weiter und fordert, dass bei altrechtlich diplomierten Lehrpersonen gänzlich auf die geforderte Unterrichtspraxis zu verzichten sei.

Explizit erklären sich die Kantone BE, NW, UR und VS mit den Zulassungsbedingungen für neurechtlich diplomierte Lehrpersonen einverstanden.

In eine andere Richtung tendiert der Kanton OW. Seines Erachtens sind die Zulassungsbedingungen für altrechtlich diplomierte Lehrpersonen zu hoch und für neurechtlich diplomierte Lehrpersonen zu tief.

Wir erachten die Zulassungspraxis für die Inhaber eines im Rahmen des Bachelor-Studiums erworbenen Primarlehrdiploms hinsichtlich Lehrpraxis als zu gering und jenes für Inhaber eines altrechtlich erworbenen Lehrdiploms als zu restriktiv.

In Frage gestellt werden auch die zusätzlichen 30 Kreditpunkte, die Inhaberinnen und Inhaber insbesondere im Bereich wissenschaftliches Arbeiten erwerben müssen, um zum Studium zugelassen zu

werden. Die Kantone AR, TG, OW und ZG und die COHEP erachten 30 Kreditpunkte als zu hohe Anforderung.

Die in Ziff. 2 Abs. 2 lit. b geforderte zusätzliche Studienleistung von 30 Kreditpunkten insbesondere für das wissenschaftliche Arbeiten erachten wir jedoch als unangemessen hoch. Zu prüfen ist daher, inwieweit solche Lerninhalte im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden können oder zumindest mit weniger Aufwand erreichbar sind. (TG)

Die Kantone BE, UR und ZH sowie der LCH sprechen sich grundsätzlich gegen die zusätzliche Anforderung von 30 Kreditpunkten aus.

Als grundsätzlich und systematisch falsch erachten wir es, unter den Zulassungsbedingungen zu fordern, dass zusätzliche Studienleistungen insbesondere im Bereich wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von 30 ECTS Punkten verlangt werden (...) Die entsprechenden Personen müssen unter anderem eine Masterarbeit schreiben. Sie können damit zeigen, ob sie „wissenschaftlich“ arbeiten können. Generell zu verlangen, sich im Umfang von 30 ECTS Punkten mit dem wissenschaftlichen Arbeiten befasst zu haben, erachten wir als falsch. (UR)

Anpassung aufgrund der Anhörungsergebnisse

Die Anforderungen von drei Jahren Unterrichtserfahrung auf der Sekundarstufe I sowie die 30 Kreditpunkte wissenschaftliches für Arbeiten stossen bei einem zu grossen Teil der Anhörungsteilnehmenden auf Kritik, als dass sie ohne weitere Anpassungen der Richtlinien beibehalten werden können. Es ist jedoch auch zu erwähnen, dass sich rund ein Viertel der Anhörungsteilnehmenden mit den Zulassungsbedingungen einverstanden erklärt. Ziel der Anpassungen ist folglich, die Zulassungsbedingungen insbesondere für die altrechtlich diplomierten Lehrpersonen in Bezug auf Unterrichtserfahrung und zu erbringende Zusatzleistungen etwas offener zu gestalten. Dementsprechend werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Altrechtlich diplomierte Lehrpersonen können zugelassen werden, sofern sie über eine dreijährige Unterrichtserfahrung an der Volksschule bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent verfügen. Diese Unterrichtserfahrung kann auf der Primar- und/oder der Sekundarstufe erbracht worden sein. Zudem werden die zusätzlichen Anforderungen für altrechtlich diplomierte Lehrpersonen deutlich auf 10 Kreditpunkte reduziert. Der Zusatz „insbesondere im Bereich wissenschaftliches Arbeiten“ wird beibehalten da wissenschaftliche Grundqualifikationen für die Studierfähigkeit auf Masterstufe erforderlich sind. Die Erfahrung, selber in kleinerem Umfang wissenschaftlich gearbeitet zu haben – wie dies im Rahmen des Bachelor-Studiums zweifelsohne der Fall ist –, fehlt den altrechtlich ausgebildeten Lehrpersonen. Eine minimale Anforderung von 10 Kreditpunkten scheint von daher angebracht. Zudem sind diese 10 Kreditpunkte neu als Diplomierungs- und nicht mehr als Zulassungsvoraussetzung definiert und können demnach im Studiengang integriert absolviert werden.

3.5 Studienumfang

Betrifft die Anhörungsfrage

3b. Wie beurteilen Sie den Studienumfang?

Der Studienumfang stösst bei den Anhörungsteilnehmenden auf eine breite Zustimmung. 12 Kantone (AG, BL, BS, FR, JU, LU, OW, SG, SO, TI, VD und ZG) und die Anerkennungskommission erklären sich mit dem vorgesehenen Studienumfang von 120 beziehungsweise 150 Kreditpunkten einverstanden.

Der verlangte Studienumfang ist nachvollziehbar und sichert die Akzeptanz dieses Ausbildungsgangs unter den verschiedenen Diplomkategorien (...) Gleichzeitig bietet

diese Richtlinie Orientierung für die weitere Entwicklung von Zugangsmöglichkeiten von Personen mit abgeschlossenen Hochschulstudien. (AG, BL, BS, SO)

Als sowohl für altrechtlich wie auch für neurechtlich diplomierte Lehrpersonen zu hoch wird der Umfang von den Kantonen AR, SH und ZH sowie der COHEP eingeschätzt.

Für eine aus Sicht einer interessierten Primarlehrperson attraktive Zusatzausbildung im Vollzeit- oder Teilzeitstudium erachten wir den Gesamtumfang indessen als zu erheblich. (SH)

Die Kantone BE, GL, NW, TG, UR und VS sowie der LCH erachten den Studienumfang für neurechtlich diplomierte Lehrpersonen als grundsätzlich richtig, denjenigen für Lehrpersonen mit altrechtlichem Diplom jedoch als zu hoch.

Für Lehrpersonen mit altrechtlichem Diplome hingegen, die bereits mehrere Jahre unterrichten, ist ein berufsbegleitendes Studium in dieser Grössenordnung (150 ECTS) eine enorme Herausforderung. Wir schlagen vor, die bisherige Unterrichtserfahrung stärker anzuerkennen und diese Lehrpersonen gleich zu behandeln wie die PH-Abgänger. (VS)

Als einzige Anhörungsteilnehmerin spricht sich die HEPL für einen höheren Studienumfang aus (130 Kreditpunkte für neurechtlich diplomierte Lehrpersonen, 160 Kreditpunkte für altrechtlich diplomierte Lehrpersonen).

Anpassungen aufgrund der Anhörungsergebnisse

Eine deutliche Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden unterstützt den Vorschlag, den Studienumfang für neurechtlich diplomierte Lehrpersonen auf 120 Kreditpunkte festzulegen. Demgegenüber sprechen sich einige der Teilnehmer für einen tieferen Studienumfang für altrechtlich diplomierte Lehrpersonen aus. Mit der Änderung, die zusätzlichen Anforderungen an altrechtlich diplomierte Lehrpersonen auf 10 Kreditpunkte zu reduzieren (vgl. Abschnitt 3.4), wird eine kürzere Studiendauer bereits realisiert.

Zum Studienumfang gibt es folgende Bemerkungen zu machen. In einer Medienmitteilung vom 2. Juli 2010 sehen die Kantone AG, BE, BL, BS, SO und ZH vor, Primarlehrpersonen für den Unterricht auf der Sekundarstufe I umzuschulen. Diese Kurse sollen einen Umfang von 20 bis 60 Kreditpunkte haben, also deutlich kürzer sein als die gemäss den vorliegenden Richtlinien definierte Ausbildung. In einem ersten Schritt sollen diese Studiengänge zu kantonal anerkannten Diplomen führen, wobei die 6 Kantone diese Diplome untereinander anerkennen. Die schweizerische Anerkennung dieser Diplome durch die EDK wird angestrebt. Ebenso weisen die Kantone LU und TG darauf hin, dass sie Ausbildungen in deutlich tieferem Umfang prüfen, um zusätzliche Lehrpersonen auszubilden. Die Kantone AR und GE stellen deshalb die Frage, inwiefern die „EDK-Strategie betreffend der EDK-Anerkennungsreglemente mittelfristig aufrecht erhalten werden kann oder ob diese aufgrund der geschilderten aktuellen Entwicklungen nicht grundsätzlich zu überdenken wäre“ (AR). Ebenso fragt der Kanton TG, ob das Bestreben nach einer qualitativ hochwertigen Ausbildung durch die derzeit laufenden Entwicklungen nicht unterlaufen wird. Wenn aufgrund der Anforderungen des Anerkennungsreglements nicht mehr genügend Lehrpersonen für die Sekundarstufe I ausgebildet werden können und diese durch nicht-stufengerecht qualifizierte Lehrpersonen ersetzt werden müssen, so bedürfe es einer Diskussion darüber, ob das Anerkennungsreglement den Bedürfnissen der Sekundarstufe I noch gerecht zu werden vermag.

Bei der Festlegung des Studienumfangs müssen auch diese Aspekte in die Überlegungen miteinbezogen werden. Bei der jetzt vorgeschlagenen Lösung (120 beziehungsweise 130 Kreditpunkte) hat insbesondere der Aspekt der gesamtschweizerischen Anerkennung eine wichtige Rolle gespielt. Ein geringerer Ausbildungsumfang wäre mit den geltenden Mindestanforderungen des Anerkennungsreglements nicht zu vereinbaren.

3.6 Umfang der berufspraktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung

Betrifft die Anhörungsfrage

3c. Wie beurteilen Sie den Umfang der berufspraktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung?

Die Kantone AG, BE, BL, BS, GL, LU, SO, OW, TG, TI und SG sowie die AK S1 erklären sich mit dem vorgeschlagenen Umfang der berufspraktischen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung einverstanden. SH, UR, VD und VS erachten den Umfang insgesamt für zu hoch.

Im Verhältnis stimmt der Umfang, in der Gesamtsumme ist er zu hoch. (SH)

Der Kanton UR geht noch einen Schritt weiter und fragt, ob eine berufspraktische Ausbildung für Lehrpersonen mit altrechtlichem Lehrdiplom noch notwendig ist, nachdem diese Lehrpersonen ja bereits drei Jahre unterrichtet hätten.

Den Umfang der berufspraktischen Ausbildung erachten der Kanton GL und die HEPL als zu hoch.

(...) nous estimons que la formation professionnelle (formation pratique et sciences de l'éducation) pourrait être réduite à 20 crédit ECTS. (HEPL)

Demgegenüber sind der Kanton JU sowie LCH und SER der Meinung, die berufspraktische Ausbildung sei „eher schwach dotiert“.

Eine grosse Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden, die zu dieser Frage Stellung nehmen, erachten den Umfang der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für angemessen. Nur gerade die Kantone NW und ZG erachten die erziehungswissenschaftliche Ausbildung als zu knapp bemessen.

Die Kantone AG, BL, BS und SO sowie LCH und SER sprechen sich klar für die Nennung der Inhalte der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung aus.

Die Hinweise zu den stufenspezifischen Ausbildungsteilen innerhalb der 12 Kreditpunkte sind unbedingt aufzunehmen, da wir diese erziehungswissenschaftlichen Ausbildungsteile als wesentliche Ergänzung für die Nachqualifikation von Primarlehrpersonen ansehen. (AG, BL, BS, SO)

Demgegenüber sind die Kantone JU, SG und VD sowie die COHEP und die HEPL gegen eine Nennung einzelner Ausbildungsinhalte.

In Art. 5 Absatz b sollte die Klammer gestrichen werden: Auf Stufe Hochschule sollten keine inhaltlichen Vorgaben gemacht werden, da diese sehr schnell veralten und neuen Gegebenheiten angepasst sind. (COHEP)

Anpassungen aufgrund der Anhörungsergebnisse

Am Umfang der erziehungswissenschaftlichen und berufspraktischen Ausbildung werden keine Änderungen vorgenommen. Die Vorschläge zur Erhöhung beziehungsweise zur Verminderung des Umfangs der berufspraktischen Ausbildung halten sich in etwa die Waage. Zudem ist eine grosse Übereinstimmung bei der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung festzustellen. Die Nennung einzelner Ausbildungsinhalte wird beibehalten. Aufgrund der Anhörungsergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass sie einem breit akzeptierten Konsens entsprechen.

3.7 Möglichkeiten zur Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

Betrifft die Anhörungsfrage

4. Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten zur Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen?

Die Kantone AG, BL, BS, FR, GL, JU, LU, NW, OW, SO, TI, VD, VS und ZG sowie die AK S1 und die COHEP und die HEPL erachten die vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen als angemessen.

Die vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen sind sinnvoll, notwendig und ausreichend. (LU)

Andere Anhörungsteilnehmende sprechen sich dafür aus, bereits erbrachte Leistungen in höherem Umfang anrechnen zu lassen, so die Kantone BE, SG, SH, SZ und UR:

Wir begrüssen dies und halten gleichzeitig fest, dass diese Bestimmung mit einer grosszügigen Anrechnung von ECTS-Punkten je nach Berufserfahrung ergänzt werden sollte. (SH)

Wir sind mit dem Vorschlag einverstanden, meinen aber, dass neben den Studienleistungen auch die bestehende Berufserfahrung auf der Sekundarstufe 1 angerechnet werden sollte. Dies würde auch die Möglichkeit schaffen, (...) im Rahmen der 120 ECTS Punkte andere Schwerpunkte zu legen. (UR)

Der Kanton TG fordert, dass auch *Berufserfahrungen auf der Ziel- oder vergleichbaren Stufe* (maximal 60 Kreditpunkte) angerechnet werden sollten (beispielsweise Erfahrungen aus der Berufsschule).

Neben diesen Forderungen nach der Anrechnung der Berufserfahrung gehen einige der Anhörungsteilnehmenden noch einen Schritt weiter. Als Antrag an die EDK formuliert der Kanton BE:

Die Hochschulen können nicht formal erworbene Kompetenzen an festgelegte Studienleistungen anrechnen. Das Verfahren zur Anrechnung nicht formal erworbener Kompetenzen wird von der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK genehmigt.

Diese Forderung nach einer *Validation des Acquis* beziehungsweise einer Aufnahme „sur dossier“ unterstützen AR (*Anerkennungsrichtlinien für Quereinsteiger ohne akademische Vorbildung*), GE, SZ, VS (*auch auf Stufe EDK Nachqualifikationspisten für QuereinsteigerInnen mit akademischer Vorbildung und/oder solider Erfahrung in anspruchsvollen Berufen*) und ZH. Etwas weniger direkt, aber in dieselbe Richtung zielend, formulieren LCH und SER:

Im Absatz b von Absatz 2 ist die Wendung „zusätzliche Studienleistungen“ unklar. Wenn damit nur Vorlesungen oder Kurse im Rahmen einer Hochschule gemeint sind, lehnt der LCH diese Formel ab. Es muss sichergestellt werden, dass jahrelange Fort- bzw. Weiterbildung und eine gut reflektierte Praxiserfahrung hier ebenso angerechnet werden (...) Der LCH beantragt der EDK, sehr rasch Empfehlungen für die Standardisierung solcher Abklärungen (...) erarbeiten zu lassen. Er bietet dabei seine aktive Mithilfe an. In Zukunft wird dieser Bereich wegen der vielfältig gewordenen Laufbahnmuster an Bedeutung noch zunehmen (...) Es gibt (...) im Rahmen von Eignungsabklärungen „sur dossier“ (Portfolio) sehr wohl intelligente und praktikable Möglichkeiten, erworbene Kompetenzen dokumentieren zu lassen und einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. (LCH)

Elle devrait inclure de manière plus large des éléments de parcours de vie et de pratique professionnelle (dossier). (SER)

Anpassungen aufgrund der Anhörungsergebnisse

Die Anrechnung von Berufserfahrung auf der Zielstufe ist für neurechtlich diplomierte Lehrpersonen bereits heute möglich. Für altrechtlich diplomierte Lehrpersonen ist Berufserfahrung, die über die Zulassungsbedingungen hinaus erworben wurde, ebenfalls zusätzlich anrechenbar. Der Antrag des Kantons TG,

Berufserfahrung auf vergleichbarer Stufe anrechnen lassen zu können, wurde geprüft, aber nicht in die Reglementierung aufgenommen, da die Formulierung zu offen ist. Was die Anrechnung informell erworbener Leistungen anbelangt, wird der Antrag des Kantons BE dem Vorstand EDK vorgelegt werden.

3.8 Wirksamkeit der vorgeschlagenen Reglementierung

Betrifft die Anhörungsfrage

5. Würde Ihrer Meinung nach die vorgeschlagene Reglementierung dazu beitragen können, dem in einigen Kantonen festgestellten Lehrerinnen- und Lehrermangel auf der Sekundarstufe I wirksam zu begegnen?

Die Kantone AG, BL, BS, GE, LU, OW, SG, SO, TI, UR, VS und ZG sowie die AK S1, der SER und die COHEP teilen die Ansicht, die vorgeschlagene Reglementierung könne einen Beitrag zur Beseitigung des Lehrerinnen- und Lehrermangels auf der Sekundarstufe I leisten. Mit Ausnahme von OW und VS sind sich diese Anhörungsteilnehmenden jedoch einig, dass dafür unbedingt auch zusätzliche Massnahmen zu treffen sind.

Im Hinblick auf die Lösung der Problematik ist fraglich, dass diese Massnahme einen wesentlichen Beitrag leisten kann. Es sollten dringend zusätzliche Massnahmen geprüft werden. (COHEP)

Eine zweite Gruppe von Kantonen (BE, GL, SH, TG und ZH) bezweifelt die Wirksamkeit der Massnahmen insbesondere aufgrund des Studienumfangs.

Umfang und Dauer der Ausbildung sind zu gross, um mit der vorgeschlagenen Reglementierung dem Lehrermangel wirksam begegnen zu können. Trotzdem kann sie einen Beitrag dazu leisten. (TG)

Studierende werden sich nur rekrutieren lassen, wenn Dauer und Umfang des Studiums angemessen sind. (BE)

In einer noch etwas weiter gehenden Stellungnahme äussert sich der LCH auch zu den Rahmenbedingungen für die Ausbildung berufstätiger Lehrpersonen:

Der LCH weist darauf hin, dass ein solches Studienangebot nur dann in grösserer Zahl nachgefragt wird, wenn es auch für Primarlehrpersonen im Alter von 30 oder 40 Jahren attraktiv genug ist. Das bedeutet, dass die zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um solche berufserfahrenen Männer und Frauen für dieses Studium zu gewinnen. Es müssen unbedingt auch berufsbegleitende Varianten ohne erheblichen Einkommensverlust und mit einer zeitlichen Beanspruchung, welche die Fortführung einer eingeschränkten Berufstätigkeit und eines ordentlichen Familienlebens möglich machen, geschaffen werden. Ohne solche flankierende Massnahmen dürfte der Erfolg dieses Angebotes marginal ausfallen. Die Kantone bzw. die Gemeinden werden nicht darum herum kommen, Studierwilligen volle Unterstützung im finanziellen und zeitlichen Bereich zukommen zu lassen. Das kann z.B. bedeuten, dass eine Lehrperson bei vollem Lohn zeitlich fürs Studium angemessen entlastet wird und seitens des Arbeitgebers entsprechend flexible Arbeitsbedingungen an der angestammten Stelle geschaffen werden. Eine solche Investition (selbstverständlich im Rahmen der üblichen Treueverpflichtungs-Regeln bei arbeitgeberseitig mitfinanzierten Weiterbildungen) kann durchaus als lohnend dargestellt werden.

Eine dritte Gruppe von Anhörungsteilnehmenden (JU, LU und VD sowie die HEPL) befürchtet, mit der vorgeschlagenen Reglementierung werde das Problem des Lehrpersonenmangels auf der Sekundarstufe I kurzfristig zwar angegangen, mittelfristig jedoch in erster Linie auf die Primarstufe verschoben.

Elle peut y contribuer à court terme, ce qui peut être adéquat et légitime a vu des décalages temporels dans l'apparition de phénomènes de pénurie. A moyen terme, elle risque cependant de déplacer le problème vers le degré primaire (...) (VD)

Zudem werden diese Personen dann wieder auf der Primarschulstufe fehlen, wo sich ebenfalls ein Mangel abzeichnet. (LU)

Anpassungen aufgrund der Anhörungsergebnisse

Es sind keine Änderungen erforderlich. Die Anhörungsteilnehmenden sind sich zwar weitestgehend einig, dass die vorgeschlagene Reglementierung, wenn überhaupt, nur einen geringen positiven Effekt auf den teilweise bereits sehr ausgetrockneten Stellenmarkt für Lehrpersonen der Sekundarstufe I haben wird. Die Reglementierung verbessert jedoch die beruflichen Perspektiven für Primarlehrpersonen, wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt. Eine Verlagerung des Problems des Lehrerinnen- und Lehrermangels auf die Primarstufe ist indes nicht zu erwarten. Lehrpersonen, die sowohl für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufe qualifiziert sind, können sich flexibel der Stellensituation anpassen. Sie sind mobil, sowohl *vertikal* zwischen den verschiedenen Stufen der Primar- und Sekundarschulstufe als auch *horizontal* zwischen den einzelnen Kantonen. Letzteres setzt die Anerkennung der Diplome durch die EDK voraus, welche die vorgeschlagene Reglementierung ermöglichen würde. Allenfalls wird diese Mobilität durch Lohnungleichheiten zwischen den Anstellungen auf der Sekundarstufe und der Primarschulstufe erschwert.

3.9 Weitere Bemerkungen

Betrifft die Anhörungsfrage

6. Haben Sie weitere Bemerkungen?

An dieser Stelle sei auf zwei über die Anhörungsfragen hinausgehende Bemerkungen hingewiesen. Zum einen wird das Anerkennungsverfahren durch die EDK als nicht nötig erachtet. Da es sich um eine eigenständige Variante der Ausbildung handelt, ist ein separates Anerkennungsverfahren erforderlich, wie in den Richtlinien festgehalten.

Wir regen an Ziff 6. der Richtlinie wie folgt zu ändern (sinngemäss): "Die Masterstudiengänge Sekundarstufe I für Lehrpersonen der Vorschul- und der Primarstufe beruhen auf bereits EDK-anerkannten Lehrdiplomen für die Sekundarstufe I. Auf ein erneutes Anerkennungsverfahren für den Masterstudiengang Sekundarstufe I für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe wird verzichtet. Der Trägerkanton meldet oder die Trägerkantone melden der EDK den Studiengang innert einem Jahr nach Beginn. Er bestätigt oder sie bestätigen, dass im Masterstudiengang Sekundarstufe I für Lehrpersonen der Vorschul- und der Primarstufe die Zielsetzungen in den Unterrichtsfächern und den übrigen Studienleistungen (Diplomprüfungen oder Massenerbeit) mit dem bereits EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I übereinstimmen und die ergänzenden Anforderungen der vorliegenden Richtlinien erfüllt sind." (SG)

Eine zweite Bemerkung betrifft die Finanzierung der Ausbildung:

Darüber hinaus sollte die Weiterbildung zur Sek-1-Lehrkraft für die Studierenden gratis sein. (vpod CH)

4. Kernaussagen und Anpassungsvorschläge

4.1 Kernaussagen

- Die Anhörungsteilnehmenden sind sich einig, dass sowohl altrechtlich wie auch neurechtlich diplomierte Primarlehrpersonen zum Studium Sekundarstufe I gemäss vorliegenden Richtlinien zugelassen werden sollten. Dementsprechend spricht sich eine überwältigende Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden für die Variante A der Reglementsänderung und der Richtlinien aus.
- Sekundarlehrpersonenmangel, interkantonale Diplomanerkennung und kantonale beziehungsweise regionale Lösungsansätze stehen derzeit in einem Spannungsverhältnis. Einige Kantone äussern im Rahmen dieser Anhörung Bedenken betreffend der Fähigkeit des Anerkennungsreglements, den Bedürfnissen der Sekundarstufe I gerecht zu werden.
- Mit der vorgesehenen Ausbildung wird unter Wahrung der Anforderungen des Anerkennungsreglements eine Lehrbefähigung für drei Unterrichtsfächer erworben. Eine Erhöhung der Anzahl Fächer, wie sie von einigen Anhörungsteilnehmenden gewünscht wird, ist bei gleich bleibendem Studienumfang mit den Vorgaben des Anerkennungsreglements nicht zu vereinbaren.
- Unterrichtserfahrung auf der Primarstufe ist in Bezug auf die Zulassung zur Ausbildung gleichwertig wie Berufserfahrung auf der Sekundarstufe I.
- Der Antrag des Kantons Bern, nicht formal erworbene Kompetenzen an das Studium anrechnen zu können (Validation des Acquis), wird dem Vorstand EDK vorgelegt werden.

4.2 Anpassungsvorschläge

- Die Anhörungsteilnehmenden haben sich mit überwältigender Mehrheit für die Variante A ausgesprochen. Dem Vorstand EDK wird deshalb diese Variante zur weiteren Bearbeitung vorgelegt.
- Der Begriff *seminaristische* Lehrdiplome wird durch *altrechtliche* Lehrdiplome ersetzt.
- Die Ausbildung kann an Hochschulen angeboten werden, die über einen Studiengang Sekundarstufe I verfügen, dessen Diplome von der EDK anerkannt sind. Auf die Bezeichnung „Bachelor-Master-Studiengang“, wie im Entwurf vorgesehen, wird verzichtet. Die Richtlinien werden entsprechend angepasst.
- Neu können Studierende mit altrechtlichem Lehrdiplom auch dann zur zweijährigen Ausbildung zugelassen werden, wenn sie über Unterrichtserfahrung auf der Primarstufe verfügen. Verlangt wird Unterrichtserfahrung an der Volksschule. Beibehalten bleibt die Anforderung von drei Jahren Unterrichtserfahrung bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozent.
- Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Lehrdiplomen erbringen neu Zusatzleistungen insbesondere im Bereich wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von nur 10 Kreditpunkten und nicht wie bisher 30 Kreditpunkten. Diese 10 Kreditpunkte sind neu als Diplomierungsvoraussetzungen definiert und können entsprechend während der Ausbildung erbracht werden. Es werden keine Vorgaben gemacht, in welchem Rahmen diese Leistungen zu erbringen sind. Eine Einbettung in die fachwissenschaftliche Ausbildung ist möglich.